

## Leitfaden Asylbewerberleistungsgesetz

© Georg Classen Mai 2013

Asylbewerber, Ausländer mit Duldung und manche Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten an Stelle von Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)/Grundsicherung (GSi) der Sozialhilfe bzw. des Arbeitslosengeldes 2 (Alg II) nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

### 1. Bundesverfassungsgericht: AsylbLG-Leistungen verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit **Urteil vom 18.07.2012** [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) die Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber habe die Bedarfe von Anfang an nicht realitätsgerecht ermittelt und bis heute keine nachvollziehbaren Berechnungen vorgelegt.

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz iVm dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. **Das Grundrecht** umfasst neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an **Teilhabe** am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben sowie die Sicherung der Möglichkeit zur **Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen**.

Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.** (*Leitsatz 2 des Urteils*)

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die **Besonderheiten bestimmter Personengruppen** berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann. (*Leitsatz 3 des Urteils*)

Auch eine **kurze Aufenthaltsdauer** oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es nicht, den Anspruch auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. **Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss.** Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in Deutschland realisiert werden. (*Randnummer 120 des Urteils*)

Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.** (*Randnummer 121 des Urteils*)

#### Verfassungswidrig sind nach dem Urteil:

- Der zu weit gefasste **Personenkreis nach § 1**. Die Anwendung des AsylbLG ist bei absehbar positiver Bleibeprognose zu beenden, keine Differenzierung pauschal nach Aufenthaltsstatus.
- Die mit vier Jahren viel zu lange **Bezugsdauer nach § 2**. Der Leistungsbezug ist auf Kurzaufenthalte zu beschränken.
- Die seit 1993 unveränderte, evident zu niedrige **Leistungshöhe nach § 3**. Eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung fehlt, ein geringer Bedarf bei vorübergehendem Aufenthalt ist nicht belegt.

Das Urteil fordert den Gesetzgeber auf, "**unverzüglich**" eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, ohne dafür eine konkrete Frist zu setzen.

**Nicht näher geprüft** – da nicht Gegenstand des konkreten Verfahrens – hat das BVerfG u.a. die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Leistungskürzung nach § 1a, der Sachleistungsversorgung nach § 3, der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 und der Einkommens- und Vermögensanrechnung nach §§ 7 und 7a. Siehe zu alledem ausführlich Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen\\_AsylbLG\\_Verfassung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf)

### 1.1 Übergangsregelung des BVerfG - Regelsätze analog SGB II/XII ab 1.8.2012

Das BVerfG hat wegen der evident unzureichenden Leistungen bis zu einer verfassungskonformen gesetzlichen Neuregelung eine **Übergangsregelung** angeordnet.

Demnach sind ab 1.8.2012 die Leistungen gemäß § 3 AsylbLG im Grundsatz in Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB II/XII nach dem Maßgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes RBEG zu erbringen. Die höheren Leistungen sind auch rückwirkend ab 1.1.2011 zu gewähren, soweit Leistungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Da gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG - anders als nach SGB II/XII - die "notwendigen Kosten für **Hausrat**" *zusätzlich* zu den Grundleistungsbeträgen als gesonderte Beihilfe zu übernehmen sind, werden die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG um die im RBEG genannten Beträge für Hausrat (Abteilung 5 EVS "Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände") gekürzt.

Die **Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG errechnen sich nach der BVerfG-Übergangsregelung aus den im RBEG definierten Bedarfen der Abt. 1, 3, 4, 6 EVS für Nahrung, Kleidung, Verbrauchsgüter des Haushalts (Strom) und Gesundheitspflege, jedoch ohne Hausrat nach Abt. 5 EVS. Diese Beträge sind in bar, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren Abrechnungen zu gewähren.

Hinzu kommt der **Barbetrag** zum persönlichen Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG. Vor allem der Barbetrag wird durch die BVerfG-Übergangsregelung deutlich angehoben. Er kommt auch bei **Sachleistungen** oder Gutscheinen zur Auszahlung. Hierfür sind die Positionen für Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, Warenwert von Gaststättendienstleistungen sowie sonstige Waren und Dienstleistungen nach Abt. 7 - 12 EVS gemäß RBEG anzusetzen.

Die im RBEG genannten Beträge sind nach der Übergangsregelung des BVerfG im Hinblick auf die **Preisentwicklung** ebenso wie die SGB II/XII Regelsätze jährlich anzupassen. Da sich u.a. durch Zwischenrundungen geringe Differenzen ergeben können, haben sich die **Bundesländer** auf die folgenden Beträge geeinigt (siehe ausführlich [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html)).

<b>Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für 2013</b>	Stufe 1 Alleinstehende/Alleinerziehende	Stufe 2 je 90 % bei Ehepartnern	Stufe 3 80 % HA ab 18 Jahre	Stufe 4 14–17 Jahre	Stufe 5 6–13 Jahre	Stufe 6 0–5 Jahre
Bedarfe § 3 Abs. 2 AsylbLG	217,-	195,-	173,-	193,-	154,-	130,-
Barbetrag § 3 Abs. 1 AsylbLG	137,-	123,-	110,-	81,-	88,-	80,-
Grundleistung gesamt	354,-	318,-	283,-	274,-	242,-	210,-
<i>zum Vergleich: Regelsatz SGB II/XII/§ 2 AsylbLG</i>	382,-	345,-	306,-	289,-	255,-	224,-

Zu den genannten Beträgen hinzu kommt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG der Bedarf an **Hausrat** (Abt. 5 EVS gemäß RBEG). Während in Gemeinschaftsunterkünften Gebrauchsgüter des Haushalts idR seitens der Unterkunft als Sachleistungen bereitgestellt werden, ist bei Unterbringung in einer Wohnung gemäß § 3 Abs. 2 sowohl der Bedarf an **Erstausstattungen**, wie auch der gesamte **laufende Ergänzungsbedarf an Hausrat** vom Sozialamt zu übernehmen.

## 1.2 Bundesregierung hat noch keine Neuregelung vorgelegt

Bei **Redaktionsschluss dieses Leitfadens** (Juni 2013) liegt nur ein Entwurf des BMAS vom Dezember 2012 für ein novelliertes AsylbLG vor, aber noch kein in der Bundesregierung abgestimmter oder von Bundestag und Bundesrat verabschiedeter Gesetzentwurf. Die rot-grüne Mehrheit im Bundesrat tritt derzeit öffentlich für die ersatzlose Streichung des AsylbLG ein.

Der **BMAS-Entwurf** sieht Leistungen nach § 3 AsylbLG analog der SGB II/XII Regelbedarfe nach RBEG vor, gestrichen werden (Beispiel Haushaltsvorstand) ca. 29,- € für Hausrat, ca 9,- € vom Gesundheitsbedarf und 0,25 € für Personalausweis. Eine jährliche Anpassung analog SGB II/XII ist vorgesehen. Es fehlen Regelungen zu Erstausstattungen, Mehr- und Sonderbedarfen analog SGB II/XII. Statt 48 Monaten Leistungsbezugsdauer sieht der Entwurf 24 Monate Aufenthaltsdauer als Wartefrist nach § 2 AsylbLG für die Leistungsgewährung entsprechend SGB XII vor, hält aber am dauerhaften Ausschluss bei „Rechtsmissbrauch“ fest. Den Rest des AsylbLG (§§ 1, 1a, Sachleistungen § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 7a usw.) lässt der BMAS-Entwurf unverändert.

### Infos zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren:

[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Novelle.html](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Novelle.html)

## 1.3 Umfang der Leistungen nach AsylbLG

Zu den vom BVerfG neu festgelegten Regelbedarfen/Grundleistungsbeträgen kommen die Kosten für **Unterkunft** und **Heizung** nach § 3 AsylbLG, die **medizinischen Leistungen** nach §§ 4/6 AsylbLG und **Sonderbedarfe** nach § 6 AsylbLG hinzu. Zum Personenkreis (§ 1 AsylbLG) und zur Bezugsdauer (§ 2 AsylbLG) hat das BVerfG keine Übergangsregelung angeordnet. Auch die Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG kommen weiterhin zur Abwendung.

## 2 Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG?

### 2.1 Asylbewerber (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG)

Asylbewerber mit „*Aufenthaltsgestattung*“ für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt und den Verwaltungsgerichten. Ebenso Asylfolgeantragsteller, auch wenn sie noch keine „*Aufenthaltsgestattung*“ besitzen.

### 2.2 Ausländer mit „*Duldung*“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

Eine „*Duldung*“ erhalten Ausländer, deren Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, politischen oder humanitären Gründen derzeit ausgesetzt ist (§ 60a AufenthG).

### 2.3 Ausreisepflichtige Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)

Leistungen nach AsylbLG erhalten auch Ausländer, die „*ausreisepflichtig*“ sind, z.B. weil

- ihre Duldung abgelaufen ist,
- sie eine „*Grenzübertrittsbescheinigung*“, „*Passeinzugsbescheinigung*“ oder ein ähnliches Papier besitzen,
- sie „illegal“ eingereist sind, sich bei der Ausländerbehörde melden, aber keinen Asylantrag stellen (evtl. findet dann eine Umverteilung nach § 15a AufenthG statt),
- sie in Abschiebehäft sitzen oder aus der Abschiebehäft entlassen wurden,
- ihr Aufenthaltstitel oder legaler Touristenaufenthalt abgelaufen ist, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde,
- sie z.B. wegen Straftaten ausgewiesen wurden und ihre Ausreisefrist abgelaufen ist, und/oder

- sie aus anderen Gründen „heimlich“ ohne Kenntnis der Behörden „illegal“ in Deutschland leben.

**Beantragt ein „illegaler“ Ausländer Leistungen** nach AsylbLG, muss das Sozialamt sofort die Polizei oder Ausländerbehörde informieren („Denunziationsparagraf“ § 87 AufenthG).

Ein Antrag auf Leistungen nach AsylbLG hat daher nur Sinn, wenn die Ausländerbehörde den ausreisepflichtigen Ausländer nicht abschieben kann oder darf, z.B. weil für das betreffende Herkunftsland ein Abschiebestopp besteht oder wegen Schwangerschaft oder Krankheit Haft- und Reiseunfähigkeit besteht.

**Tipp** Der Leistungsanspruch „ausreisepflichtiger“ Ausländer nach AsylbLG besteht auch ohne Duldungsbescheinigung! Die Ausländerbehörde müsste aber in vielen der oben genannten Fälle eine Duldung erteilen. Fragen Sie dazu eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen ausländerrechtlich erfahrenen Anwalt!

## 2.4 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Prüfen Sie im **Aufenthaltstitel**, welcher Paragraf eingetragen ist! Unter das AsylbLG fallen Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nur dann, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis auf § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehende humanitäre Gründe), § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG (Opferschutz) oder § 25 Abs. 5 AufenthG beruht (rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse).

**Tipp:** § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nennt auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG. Diese fallen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG aber **nur dann unter das AsylbLG**, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis lediglich „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt wurde. Solche Fälle kommen derzeit in der Praxis aber nicht vor.

Hingegen fallen Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG**, deren Aufenthaltserlaubnis nach einer „**Altfallregelung**“ oder „**Bleiberechtsregelung**“ erteilt wurde, **nicht unter das AsylbLG**. Sie haben Anspruch auf Leistungen nach SGB II/XII. Grund der Aufenthaltserteilung ist dann der langjährige Aufenthalt und die Integration in die deutsche Gesellschaft, nicht der Schutz vor einem Krieg.

**Tipp: Türken mit Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4 b oder Abs. 5 AufenthG fallen **nicht unter das AsylbLG**! Sie können nach dem Europäischen Fürsorgeabkommen EFA (→Ausländer 1.4) entgegen dem Wortlaut des AsylbLG Leistungen nach SGB II hilfsweise nach SGB XII beanspruchen (LSG NRW L 6 AS 1033/12 B, B.v. 22.01.2013; VG Oldenburg B.v. 27.03.2013 - S 25 AY 91/12 ER).

## 2.5 Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit Alg II/Sozialhilfeberechtigten

Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen, erhalten auch dann **keine** HzL/GSi oder Alg II, wenn sie in Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die Sozialhilfe oder Alg II erhält. Ggf. müssen zwei Behörden aufgesucht werden.

**Tipp:** Nach ihrem Status unter das AsylbLG fallende (zB geduldete) **Familienangehörige anerkannter und subsidär geschützter Flüchtlinge** können versuchen, entgegen dem Wortlaut des AsylbLG Leistungen nach SGB II/XII zu beanspruchen (Gleichstellung mit Inländern gemäß Art. 23 iVm Art. 29 Richtlinie 2011/95/EU, LSG NRW L 20 AY 48/08, U.v. 27.02.12).

## 2.6 Wechsel der Leistungsberechtigung AsylbLG > SGB II/XII

Von der **Flüchtlingsanerkennung** bis zur Ausstellung des entsprechenden Aufenthaltstitels dauert es oft viele Monate. Der Anspruch auf Alg II/Sozialhilfe besteht in der Regel aber schon mit Zustellung des Anerkennungsbescheids.

Bei **Asylanerkennung** nach Art. 16a Grundgesetz besteht ein SGB II/XII Anspruch bereits ab dem Folgemonat nach der Zustellung des Asylbescheids, so ausdrücklich der Wortlaut des § 1 Abs. 3 AsylbLG.

Bei **Flüchtlingsanerkennung** nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Konventionsflüchtlinge) nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG (subsidär geschützte Flüchtlinge) besteht ein SGB II/XII Anspruch ab Bestandskraft des Asylbe-

scheids. Der Anspruch besteht auch hier schon, wenn noch kein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Zeit ab Flüchtlingsanerkennung gilt gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG als erlaubter Aufenthalt. Somit liegt keine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG mehr vor, vgl. auch Wissensdatenbank der Agentur für Arbeit zum SGB II:

„Asylberechtigte/Flüchtlinge - Übergangszeit während Antragsverfahren“

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_434188/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/WDB-SGB2/Kapitel-02/070065-Asylberechtigte-Fluechtlinge-Uebergangszeit.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_434188/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/WDB-SGB2/Kapitel-02/070065-Asylberechtigte-Fluechtlinge-Uebergangszeit.html)

Auch aufgrund des in § 67 AsylVfG geregelten Erlöschens der Aufenthaltsgestattung durch die Flüchtlingsanerkennung und wegen des Anspruchs auch subsidiär geschützter Flüchtlinge auf Inländergleichbehandlung nach Art. 28 EU-Flüchtlings-QualifikationsRL liegt keine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG mehr vor.

In anderen Fällen wechselt die Leistungsberechtigung zum SGB II/XII erst mit der Erteilung eines **Aufenthaltstitels**, der nicht unter § 1 Abs. 1 AsylbLG fällt.

## 2.7 Welche Ausländer fallen nicht unter das AsylbLG?

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach allen anderen §§ des AufenthG, mit „Fiktionsbescheinigung“ wenn diese als „*erlaubter Aufenthalt*“ gilt, mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG/EU oder **Niederlassungserlaubnis**.
- Ausländer, die sich legal als **Touristen** aufhalten. Der Anspruch beschränkt sich dann i.d.R. auf unabweisbare Leistungen in unvorhersehbaren Notfällen (→Ausländer 2.4).
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen (→Ausländer 1.3).

Die genannten Ausländer haben Anspruch auf Alg II bzw. HzL/GSi der Sozialhilfe.

## 3 Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Die folgenden Regeln gelten **nicht** für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG; →7

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG wird der „*notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt*“. Die Leistungen sollen vorrangig als Sachleistungen (Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kleidungsgutscheine usw.) gewährt werden, Ausnahmen →3.1.

Auch die Unterbringung soll vorrangig als „*Sachleistung*“ in Gemeinschaftsunterkünften (Sammellager, Wohnheime) erfolgen, Ausnahmen →3.2.

„*Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens*“ erhalten Leistungsberechtigte zusätzlich einen **Barbetrag**, § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, dessen Höhe sich nunmehr abweichend von den im Gesetz genannten **verfassungswidrigen** Beträgen nach der Übergangsregelung des BVerfG richtet →Tabelle 1.1.

### 3.1 Bargeld oder Sachleistungen?

„*Anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen*“ sind „*Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen*“, wenn Asylbewerber nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, was spätestens 3 Monate nach dem Asylantrag der Fall ist (§ 47 AsylVfG, § 3 Abs. 2 AsylbLG).

„*Echte*“ **Sachleistungen** (z.B. Essenspakete) gibt es vor allem Bayern, teils auch in Baden-Württemberg und im Saarland.

**Geldleistungen** können allgemein aufgrund einer politischen Entscheidung des Landes oder der Kommune gezahlt werden. Das ist der Fall überall in Hamburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Hessen und ganz überwiegend auch in Brandenburg NRW, Schleswig-Holstein, Sachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. In Niedersachsen und Baden-Württemberg stellen aktuell sehr viele Kommunen

auf Bargeld um. Einklagbar sind Geldleistungen jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. wegen schwerer Krankheit).

**Tipp** Vielerorts wurden die Bargeldleistungen durch **politische Initiativen** erkämpft.

Die in § 3 Abs. 2 AsylbLG genannten Geldbeträge hat das BVerfG für **verfassungswidrig** erklärt und die Beträge vorerst neu festgesetzt (→ **Tabelle 1.2**).

### 3.2 Unterkunft, Heizung und Hausrat

Zusätzlich zu den Grundleistungen sind nach § 3 AsylbLG die Unterkunftskosten in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung zu übernehmen. Dabei muss auch die Ausstattung mit **Hausrat** und Möbeln übernommen werden (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Betten, Stühle, Tische, Schränke, Kochtöpfe, Geschirr, Besteck, Handtücher, Bettwäsche usw.). Da Hausrat und Möbel anders als beim Alg II bzw. HzL/GSi nicht im Regelsatz enthalten sind, besteht Anspruch sowohl auf Erstaustattungen als auch auf den laufenden Ergänzungsbedarf.

Kosten für **Haushaltsenergie** (Strom) werden bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Pauschale von den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs 2 AsylbLG abgezogen. Die Kürzung bemisst sich aufgrund der sich nunmehr am RBEG orientierenden Bedarfsfestsetzung des BVerfG-Urteils v. 18.7.2012 ebenfalls nach in den SGB II/XII-Regelsätzen enthaltenen Energiekostenanteilen (→Strom).

Es ist rechtswidrig, in Gemeinschaftsunterkünften die Grundleistung zu kürzen, weil Hausrat, Putz- und Waschmittel zur Verfügung gestellt werden. Hausrat ist zusätzlich zur Grundleistung zu gewähren (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Putz- und Waschmittel sowie WC-Papier muss meist von den Bewohnern gekauft werden, eine Kürzung ist dann unzulässig.

Wenn die Kosten einer **Mietwohnung** übernommen werden, müssen auch die Heizkosten sowie einmalige Beihilfen für die Ausstattung mit Hausrat und Möbeln (s.o.) übernommen werden. Hingegen muss der Haushaltsstrom (ohne Warmwasser und Heizung) wie beim Alg II im Regelfall aus den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 selbst bezahlt werden.

Berlin ermöglicht nach Ende der Unterbringung in der Asylaufnahme spätestens nach drei Monaten die Anmietung von Wohnungen, weil dies billiger ist als Gemeinschaftsunterkünfte. Anderswo wird eine Mietübernahme oft erst nach einem oder mehreren Jahren und/oder nur dann genehmigt, wenn laut Attest das Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht zumutbar ist. Dann besteht ggf. auch ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Miete, ebenso im Falle einer Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG.

Bei der Kostenübernahme für Mietwohnungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG handelt es sich ebenso wie bei der Gewährung von Geld- statt Sachleistungen um **politische** Ermessensentscheidungen.

### 3.3 Medizinische Versorgung - §§ 4 und 6 AsylbLG

Krankenhilfe muss unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:

- bei **akuten** Erkrankungen,
- bei **akut behandlungsbedürftigen** Erkrankungen,
- bei Erkrankungen, die mit **Schmerzen** verbunden sind, und
- bei Erkrankungen, deren Behandlung **zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich** ist (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG →3.1 ff.).

Die Behauptung, nur **akute** Krankheiten seien nach AsylbLG zu behandeln, ist nach alledem falsch. Unterbleibt z.B. bei Diabetes die Behandlung, wird die Krankheit sofort akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen **chronischer** und akuter Krankheit ist medizinisch meist nicht möglich. Maßstab kann daher immer nur der „*akute Behandlungsbedarf*“ sein. Dabei ist die Behandlung chronischer Krankheiten regelmäßig zur Sicherung der Gesundheit (§ 6 AsylbLG) unerlässlich. Aus Artikel 1 und 2 Grundgesetz (Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) folgt ebenfalls ein Behandlungsanspruch.

Ohne Einschränkung müssen nach dem Wortlaut des AsylbLG zudem erbracht werden:

- alle Leistungen bei **Schwangerschaft** und Entbindung, einschl. Hebammenhilfe (Geburtsvorbereitung, Nachsorge) und Vorsorge, § 4 Abs. 2 AsylbLG,
- alle empfohlenen **Vorsorgeuntersuchungen** (Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc.), § 4 Abs. 3 AsylbLG, und
- alle empfohlenen **Schutzimpfungen** (www.rki.de →STIKO), bei drohender Abschiebung auch im Hinblick auf den nötigen Schutz im Herkunftsland, § 4 Abs. 3 AsylbLG.

Auf **Zahnersatz** besteht nach AsylbLG nur Anspruch, wenn dies „aus medizinischen Gründen unaufschiebbar“ ist, § 4 Abs. 1 AsylbLG. Das ist der Fall, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder gar am Magen drohen. Zumindest muss ein „Gebiss“ in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung usw.) ist ohne Einschränkung zu gewähren, da es sich um akute oder schmerzhaftes Erkrankungen handelt oder die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit (Zahnerhalt) unerlässlich ist.

Zu den Leistungen nach AsylbLG gehören auch Heil- und **Hilfsmittel** wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als „sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen“ (§§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 AsylbLG).

Als **zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen** nach § 6 AsylbLG kommen zudem in Frage u.a.:

- zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie Psychotherapie nötige Dolmetscherkosten,
- Leistungen zur ambulanten und stationären Pflege Behinderter und Pflegebedürftiger,
- Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder,
- psychotherapeutische Behandlung,
- Mehrkosten für besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit oder bei Schwangerschaft,
- Schwangerschaftsverhütung und Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Eine Untersuchung und **Diagnosestellung** durch einen Arzt – und damit auch ein **Krankenschein!** - ist regelmäßig zur Klärung des Behandlungsbedarfs unerlässlich. Ein medizinisch nicht qualifizierter Sachbearbeiter darf – ohne ärztliche Untersuchung – keine negative Entscheidung über medizinische Leistungen treffen.

**Unterschiede** zwischen dem auf das „Maß des Notwendigen“ (§ 12 Abs. 1 SGB V) beschränkten Anspruch gesetzlich Krankenversicherter und dem Anspruch AsylbLG-Berechtigter lassen sich weder medizinisch noch ethisch noch juristisch rechtfertigen, vgl. Stellungnahme Bundesärztekammer, Mai 2013  
[www.bundesaerztekammer.de/downloads/Stellungnahme.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Stellungnahme.pdf)

Verweigert ein Arzt eine notwendige Behandlung, kann er wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung von der Ärztekammer belangt werden. Ärzte und Sachbearbeiter können sich ggf. auch wegen unterlassener Hilfeleistung **strafbar** machen.

Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG** erhalten eine Krankenversichertenkarte einer Krankenkasse nach Wahl und damit problemlos den gleichen Behandlungsanspruch wie gesetzlich Versicherte, § 264 SGB V.

**Tipp:** Mancherorts werden nach AsylbLG rechtswidrig nur „unabweisbare“ oder „lebensnotwendige“ Behandlungen gewährt. Behandlungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, werden verschleppt oder verweigert, ebenso Impfungen, die Behandlung durch Fachärzte, kostenaufwändige Diagnostik (MRT), Hilfsmittel, Prothesen usw. Hier sollten alle Mittel zur Durchsetzung genutzt werden (Rechtsmittel, Dienstaufsichtsbeschwerde, politische Gremien, Öffentlichkeit usw.)!

### 3.3.1 Keine Zuzahlungen und Eigenleistungen

Das AsylbLG enthält – anders als die gesetzliche Krankenversicherung – **keine** Rechtsgrundlage für Zuzahlungen und Eigenleistungen. Es dürfen daher keine Zuzahlungen verlangt werden (Ausnahme: Leistungsberichtigte nach § 2 AsylbLG →7).

Krankenhäuser, Apotheken, Krankentransporte usw. können ihre Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu 100% mit dem Sozialamt abrechnen. Verlangen sie dennoch eine Zuzahlung, kassieren sie doppelt und machen sich wegen Abrechnungsbetrugs strafbar.

Sie können Ihre Leistungsberechtigung nach AsylbLG durch den entsprechenden Vermerk des Sozialamts auf dem Krankenschein nachweisen. Der Arzt **muss** dies auf dem Rezept eintragen, das mit dem Sozialamt abzurechnen ist. Das genügt der Apotheke usw. für die volle Erstattung.

Für **Brillen**, Hörgeräte, Physiotherapie, orthopädische Schuhe, Zahnersatz, Dolmetscherkosten, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung, rezeptfreie Medikamente usw. müssen Sie – anders als gesetzlich Versicherte - ebenfalls **keine** Eigenleistungen erbringen, vorausgesetzt die medizinischen Notwendigkeit ist gegeben.

### 3.4 Sonstige Leistungen - § 6 AsylbLG

*„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“*

In Frage kommen neben den o.g. **medizinischen Leistungen** u.a. alle Bedarfe nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket** (Kita- und Klassenfahrten, Schul- und Kitaausflüge, Fahrtkosten zur Schule, Schulmaterialien, Nachhilfe, →SchülerInnen), Erstausstattungen bei **Schwangerschaft** und **Geburt**, Eingliederungshilfen für **behinderte** Kinder, Leistungen zur ambulanten oder stationären **Pflege** (aber kein pauschales Pflegegeld), Bestattungskosten sowie **Passbeschaffungskosten** (auch zum Verbleib in Deutschland) einschließlich Fahrt zur Botschaft (OVG Sachsen 4 A 144/08 v. 3.6.2008).

### 4 Gemeinnützige Arbeit - § 5 AsylbLG

Für 1,05 € je Stunde können Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zu Arbeitsgelegenheiten in Asylunterkünften, bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden. Die Tätigkeit muss zusätzlich sein, darf also keine regulären Arbeitskräfte ersetzen. Für die Heranziehung gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ein€Jobs (→Arbeitsgelegenheiten).

Solange Leistungsberechtigte die gemeinnützige Arbeit „*unbegründet*“ ablehnen, kann das Taschengeld gekürzt werden. Der vollständige Entzug aller Leistungen ist unzulässig, bereits die Kürzung oder Streichung des Barbetrags könnte gegen das Urteil des BVerfG v. 18.7.2012 verstoßen (→6).

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ist auch insoweit das SGB XII anwendbar, wo jedoch eine passende Rechtsgrundlage zur Vergütung gemeinnütziger Arbeit fehlt.

### 5 Einsatz des Einkommens und Vermögens - § 7 AsylbLG

Verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seiner im Haushalt lebenden Familienangehörigen und des eheähnlichen Partners sind vor Leistungsbeginn aufzubrauchen. Es gibt nach § 7 AsylbLG **keine** Vermögensfreibeträge, nur für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gelten insoweit die Freibeträge des SGB XII.

Soweit ein Familienangehöriger aufgrund eines besseren Aufenthaltsstatus Anspruch auf Existenzsicherung durch Alg II, HzL der Sozialhilfe, BAföG usw. hat, muss ihm dieser Anspruch inklusive seiner Vermögensfreibeträge jedoch ungekürzt erhalten bleiben.



Umstritten ist, ob das Einkommen und Vermögen der in →Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Familienangehörigen (Onkel, Schwester, Großeltern etc.) herangezogen werden darf, und wie ggf. der Selbstbehalt dieser Angehörigen zu berechnen ist. Viele Gerichte gehen davon aus, dass es nur auf das Einkommen und Vermögen des Ehepartners und der Kinder ankommt, nicht jedoch weiterer Familienangehöriger (LSG Niedersachsen-Bremen 29.6.2007 - L 11 AY 80/06).

**Erwerbstätige** Flüchtlinge können 25% ihres verfügbaren Nettoeinkommens als „*Freibetrag*“ behalten, maximal 60% der Grundleistung von 354,- €, also bis zu 212,40 €. Der Rest wird auf die AsylbLG-Leistungen angerechnet. Eine eindeutige Regelung zum Abzug von Werbungskosten fehlt im Gesetz.

Erwerbstätige Flüchtlinge müssen die **Kosten der Unterbringung** in Gemeinschaftsunterkünften „in angemessener Höhe“ erstatten, wenn nach Deckung ihres Eigenbedarfs und des Bedarfs ihrer Familienangehörigen ein Restbetrag verbleibt und für die Unterkunftgebühren eine rechtlichen Maßstäben genügende Gebührensatzung o.ä. existiert.

Wie bei Alg II/Sozialhilfe wird **Schmerzensgeld** (§ 7 Abs. 5 AsylbLG) sowie **Pflegegeld** der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI) **nicht** als Einkommen bzw. Vermögen angerechnet. Auch die Leistungen der Stiftung Mutter und Kind dürfen nicht angerechnet werden (§ 5 MuKiStiftG).

## 6 Leistungseinschränkungen - § 1a AsylbLG

Leistungseinschränkungen auf den „*im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen*“ Bedarf sind für geduldete und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer möglich. Die Regelung ist demnach nicht auf Asylbewerber, Asylfolgeantragsteller und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis anwendbar. Folgende Kürzungsgründe sind möglich:

**1.** Der Ausländer ist nach Deutschland **eingereist, um hier Leistungen** nach dem AsylbLG (bzw. Sozialhilfe) zu erhalten, § 1a Nr. 1 AsylbLG. Das ist der Fall, wenn er außer dem Leistungsbezug keine anderen Einreisemotive von erheblichem Gewicht nennen kann.

**Kein Kürzungstatbestand** nach § 1a Nr. 2 AsylbLG liegt hingegen vor, wenn der prägende Fluchtgrund Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde. Die Einreise zur Familienzusammenführung spricht ebenfalls gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs. Siehe zur entsprechenden Regelung im SGB XII →Ausländer 2.4.

**2.** Aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, kann aktuell eine rechtlich zulässige, zumutbare und technisch mögliche **Abschiebung nicht vollzogen** werden, § 1a Nr. 2 AsylbLG. Das ist der Fall, wenn man durch sein gegenwärtiges Verhalten eine ansich mögliche und zulässige Abschiebung z.B. durch nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw. verhindert. Wirkt der Ausländer wieder mit, muss die Kürzung sofort aufgehoben werden.

**Kein Kürzungstatbestand** nach § 1a Nr. 2 AsylbLG liegt hingegen vor, wenn eine Abschiebung auch im Falle der Mitwirkung derzeit nicht möglich oder nicht zulässig wäre oder aus humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde (Krankheit, Krankheit Angehöriger, faktischer Abschiebestopp für Kriegs- und Krisengebiete usw., aktuell zB Syrien, Somalia, Irak, Afghanistan), oder wenn die Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich Papiere auszustellen bzw. zurückzunehmen, zB weigern sich Israel und der Libanon gleichermaßen Palästinenser zurückzunehmen). Voraussetzung ist zudem die Übernahme aller Passbeschaffungskosten (Fahrt zur Botschaft, Passkosten usw.) durch das Sozialamt.

**Gekürzt** werden darf nach § 1a AsylbLG allenfalls ein verzichtbarer Anteil des **Barbetrags** (Taschengeld) nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG. Hingegen ist nach § 1a AsylbLG immer der notwendige Bedarf für Unterkunft, Heizung, Ernährung, Kleidung sowie die medizinische Versorgung sicherzustellen (Begründung zu § 1a AsylbLG, BT-Drs. 13/11172, 8). Dies ergibt sich aus Entstehungsgeschichte und Gesetzesbegründung des § 1a sowie den Aussagen verantwortlicher Politiker in der politischen Debatte um den 1998 eingeführten § 1a (OVG NRW 16 B 388/01, InfAuslR 2001, 396).

**Tipps:** Ausländerbehörde oder Sozialamt müssen **vor** der Kürzung zunächst alle geforderten **Mitwirkungshandlungen** unter Fristsetzung konkret benannt haben!

Kein Tatbestand nach § 1a AsylbLG liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, **freiwillig auszureisen**, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre.

Seit dem **AsylbLG-Urteil des BVerfG** v. 18.7.2012 sind die Sozialgerichte zunehmend der Auffassung, dass die Kürzung wegen Verstoßes gegen das verfassungsmäßige Existenzminimum unzulässig ist, auch wenn einer der Tatbestände des § 1a AsylbLG vorliegt, da laut BVerfG „das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss“ und „die in Art. 1 GG garantierte Menschenwürde ... migrationspolitisch nicht zu relativieren“ ist, Rn 120 f des Urteils (so LSG Bayern L 8 AY 4/12 B ER, B.v. 24.01.2013 und LSG BE-BB L 15 AY 2/13 B ER, B.v. 06.02.2013).

## **7 Nach vier Jahren Anspruch auf Sozialhilfe - § 2 AsylbLG**

Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten nach 48 Monaten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG „*abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG*“ Leistungen in entsprechender Anwendung des **SGB XII**. Dies beinhaltet Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII und „*Hilfen in besonderen Lebenslagen*“ (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII) einschließlich Passkosten (→Ausländer 2.6). Auch die Einkommens- und Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe sind anzuwenden.

Art, Umfang und Höhe der Leistungen nach § 2 AsylbLG richten sich nach dem SGB XII. Weil es sich rechtlich weiter um eine Leistung nach AsylbLG handelt, bleibt aber das Verwaltungsverfahren des AsylbLG anwendbar (§§ 7a bis 13 AsylbLG). Unabhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit haben Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG keinen Anspruch auf Alg II (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten insbesondere ungekürzte **Regelsätze in bar**, Mehrbedarfzuschläge, Erstaussstattungen, die **Mietkosten** für eine Wohnung, sowie nach § 264 Abs. 2 SGB V eine **Krankenversichertenkarte**.

Mancherorts in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen werden auch gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG **Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften** erbracht. Das ist im Regelfall rechtswidrig. Zulässig wäre es nur aufgrund einer Ermessensentscheidung wegen der besonderen Verhältnisse der einzelnen Unterkunft, zB weil dort keine Kochgelegenheiten geschaffen werden können, oder weil es wegen der unterschiedlichen Leistungen zu massiven Konflikten zwischen den Bewohnern gekommen ist.

### **7.1 rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer?**

Leistungen nach § 2 AsylbLG sind auch 48 Monaten ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte „*die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst*“ hat (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Das ist z.B. der Fall, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer sich geweigert hat, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, oder falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat.

Dabei soll sogar ein sehr lange zurückliegendes Verhalten zum dauerhaften Verlust des Anspruchs nach § 2 führen (BSG 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R). Wir halten diese Auffassung für unvereinbar mit dem BVerfG-AsylbLG-Urteil v. 18.7.2012.

Wenn ein geduldeter Ausländer freiwillig ausreisen könnte, dies aber nicht tut, ist dieses Verhalten nicht als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer zu werten (BSG 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R).

Asylbewerbern und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis kann nicht unterstellt werden, dass sie ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, da sie ihr Grundrecht auf Asyl nutzen, bzw. ihnen das Aufenthaltsrecht durch die Aufenthaltserlaubnis zugestanden wurde. Während des Asylverfahrens ist nach der Genfer Flüchtlingskonvention die Passbeschaffung ohnehin unzumutbar.

### **7.2 Welche Zeiten werden angerechnet?**

Nur Zeiten des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zählen für die Wartefrist. Zeiten mit anderen Sozialleistungen (§ 2 AsylbLG, BSHG, Alg I, Alg II, Jugendhilfe usw.) oder Erwerbstätigkeit zählen laut

BSG B 8/9b AY 1/07 R U.v. 17.6.2008 nicht. Nach längerem Untertauchen, Inhaftierung oder Ausreise für mehr als 6 Monate beginnt nach der Behördenpraxis die 48-Monatsfrist neu, nicht jedoch nach Unterbrechungen wegen anderen Einkommens.

Sowohl die Dauer der Wartefrist als auch der Berechnungsmodus (Nichtbeachtung von Zeiten mit anderem Einkommen) ist unvereinbar mit dem BVerfG-AsylbLG-Urteil v. 18.7.2012.

### **7.3 Anmieten von Wohnungen**

Spätestens nach § 2 AsylbLG muss die Anmietung von Wohnungen genehmigt und die Kosten für Miete und Heizung nach den auch für die Sozialhilfe bzw. das Alg II geltenden Maßstäben übernommen werden, dies gilt auch für Kautionen und Genossenschaftsanteile (→Miete). Der Sachleistungsvorrang des § 3 AsylbLG gilt dann nicht mehr. Bei Asylbewerbern muss man ggf. zunächst beantragen, nach der Ermessensregel des § 53 AsylVfG eine ggf. in die Aufenthaltsgestattung eingetragene Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft aufzuheben.

### **Forderung**

Abschaffung des AsylbLG, der Sachleistungen, der Sammellager, der Residenzpflicht und des Arbeits- und Ausbildungsverbotes für Flüchtlinge!

Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung!

Keine Sondergesetze für Flüchtlinge!

### **Informationen**

Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Februar 2011, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen\\_AsylbLG\\_Verfassung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf)

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) →Gesetzgebung: Gesetze, Literatur, Beratungsadressen, Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum AsylbLG, Flüchtlingssozialrecht und Asylrecht

[www.asyl.net](http://www.asyl.net) Beratungsadressen, Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank

[www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) Datenbank mit Herkunftsländerinfos